



# ARCHITEKTENVERTRAG: MUSTER KOSTENLOS

---

---

- Muster für Architektenvertrag entspricht rechtlich den aktuellsten Vorgaben
- Mit Vorlage Architektenvertrag Bauprojekt rechtssicher & unkompliziert festlegen
- Kostenloses Muster ausdrucken und Felder ausfüllen

## **Das bietet die intelligente Premium-Vorlage Architektenvertrag**

- PDF und Word am PC oder Mac bearbeiten
- Editieren und Eingaben abspeichern
- Mit selbstrechnenden Feldern & Hilfetexten
- Version in MS Word frei gestalten

## **Zur Premium-Vorlage: [Architektenvertrag](#)**



Unser Muster stellt nur einen Anhaltspunkt dar und vermag eine fachkundige Beratung, etwa durch einen Rechtsanwalt oder Notar, nicht zu ersetzen.

Bitte verwenden Sie für den Ausdruck des Dokuments die Standardeinstellungen Ihres Druckers. Es sind keine Seitenanpassungen oder Verkleinerungen des Druckbereichs erforderlich.

© 2017. Alle Rechte liegen bei der Formblitz AG, Berlin.  
Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung bedürfen der Zustimmung der Formblitz AG.

Diesen Vordruck sowie weitere Formulare und Musterverträge zum Download erhalten Sie auf

[www.formblitz.de](http://www.formblitz.de)

# ARCHITEKTENVERTRAG



Zwischen

FIRMA

---

VORNAME UND NAME

---

STRASSE UND HAUSNUMMER

---

PLZ UND ORT

---

– nachfolgend *Auftraggeber* genannt – und

FIRMA

---

VORNAME UND NAME

---

STRASSE UND HAUSNUMMER

---

PLZ UND ORT

---

– nachfolgend *Architekt* genannt – wird folgender Architektenvertrag geschlossen:

## §1 Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand des Vertrages sind die nachstehend genannten Architektenleistungen

für das Bauvorhaben:

STRASSE UND HAUSNUMMER

---

PLZ UND ORT

---

auf dem Grundstück:

IN

---

FLURSTÜCKNUMMER

---

EINGETRAGEN IM GRUNDBUCH

---

EIGENTÜMER

---

## 1.2 Das Gesamtbauvorhaben umfasst folgende Gebäude, Teilobjekte bzw. Bauabschnitte:

mit \_\_\_\_\_ Wohn-/Gewerbeeinheiten

sowie

Nebengebäude mit folgenden Funktionen:

\_\_\_\_\_ Garage/n

Tiefgarage mit \_\_\_\_\_ Stellplatz/Stellplätzen

\_\_\_\_\_

## 1.3 Leistungsziele

gemäß vorhandenen Unterlagen: \_\_\_\_\_

gemäß folgender Leistungsbeschreibung:

\_\_\_\_\_

## 1.4 Es werden die folgenden Anforderungen an die Ausführung der Leistung definiert:

Anforderungen an Qualität/Standard: \_\_\_\_\_

Anforderungen an die Gestaltung: \_\_\_\_\_

Anforderungen an Flächen-/Raumprogramme: \_\_\_\_\_

Anforderungen an Funktionen: \_\_\_\_\_

Anforderungen an die Technik: \_\_\_\_\_

Anforderungen an Baukosten und Baunebenkosten: \_\_\_\_\_

Der Leistungsablauf wird wie folgt definiert:

Planung und Baumaßnahme erfolgen in einem Zug.

Planung und Bauausführung erfolgen in Stufen:

\_\_\_\_\_ : in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ .

\_\_\_\_\_ : in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ .

\_\_\_\_\_ : in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ .

\_\_\_\_\_ : in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ .

vorgestellter Planungs- und Bauabwicklungszeitraum: \_\_\_\_\_

## §2 Vertragsgrundlagen

2.1 Der Architekt hat folgende technische und sonstige Vorschriften zu beachten:

- die bau- und planungsrechtlichen sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften,
- die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen,
- die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung,
- die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung,
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

2.2 Die Baumaßnahme unterliegt den Bestimmungen über die bauaufsichtliche Behandlung von Baumaßnahmen des Landes \_\_\_\_\_ und dem Baugenehmigungsverfahren.

2.3 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend nacheinander die folgenden Vertragsbestandteile:

- die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631-651 BGB),
- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung,
- \_\_\_\_\_

## §3 Leistungen des Architekten

3.1 Der Architekt wird beauftragt, folgende zur Vertragserfüllung erforderlichen Architektenleistungen zu erbringen:

Bbeauftragte Grundleistungen nach Maßgabe der angeführten Leistungsphasen gemäß § 3 Abs. 2, § 34 HOAI und Anlage 10 Nr. 10.1 zur HOAI:

- Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung
- Leistungsphase 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)
- Leistungsphase 3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)
- Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung
- Leistungsphase 5 Ausführungsplanung
- Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe
- Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe
- Leistungsphase 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation
- Leistungsphase 9 Objektbetreuung
- Folgende Grundleistungen sind nicht enthalten bzw. werden zusätzlich beauftragt:  
\_\_\_\_\_

3.2 Der Auftraggeber ist zur Teilabnahme nach Erfüllung der Objektüberwachung verpflichtet, wenn auch die Leistungsphase 9 übertragen ist.

- 3.3 Dem Auftragnehmer werden folgende Besondere Leistungen übertragen (§ 3 Abs. 3 HOAI; Anlage 10 Nr. 10.1 zur HOAI, rechte Spalte):

---

- 3.4 Die Freigabe der einzelnen Planungsabschnitte hat der Auftraggeber dem Architekten – mittels gesonderter Bescheinigung oder durch Unterschrift auf den Plänen – schriftlich zu bestätigen.
- 3.5 Der Auftraggeber gibt dem Architekten für seine Leistungen folgende qualitative, technische und wirtschaftliche Mindestanforderungen als Beschaffenheitsvereinbarungen sowie folgende gestalterische Anforderungen und Ausstattungsmerkmale bekannt:

---

*(Allgemeine Beschreibungen oder detaillierte Aufzählung der Räume und Funktionen – gegebenenfalls auch die Benennung von Vergleichsobjekten)*

Folgende Anlagen ergänzen diese Anforderungen:

- Leistungskatalog,
- Entwürfe,
- Ausstattungsanlagen,
- Protokoll/e der Vorgespräche vom \_\_\_\_\_

Der Architekt führt seine Leistungen anhand der Unterlagen aus, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

- 3.6 Soweit nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart wird, ist der Architekt nur zur Erbringung berufsspezifischer Architektenleistungen (Objektplanung für Gebäude) verpflichtet. Hierzu gehören insbesondere keine Rechtsdienstleistungen (z. B. Ausarbeitung von Bauverträgen, Durchsetzung von Mängelansprüchen).

## §4 Pflichten des Architekten

- 4.1 Im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben hat der Architekt gegenüber dem Bauherrn eine umfassende Unterrichtungspflicht. Wenn erkennbar wird, dass die ermittelten Baukosten oder der vom Bauherrn bekannt gegebene wirtschaftliche Rahmen überschritten werden, ist der Architekt verpflichtet, den Bauherrn unverzüglich zu informieren. Soweit zur Erfüllung der übertragenen Planeraufgabe Besondere Leistungen gemäß § 3 Abs. 3 HOAI und Anlage 10 Nr. 10.1 zur HOAI erforderlich werden, macht der AN den Auftraggeber auf den diesbezüglichen Bedarf aufmerksam. Die Parteien schließen diesbezüglich schriftlich eine gesonderte Honorarvereinbarung.
- 4.2 Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Architekt berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Bauherrn zu wahren, insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Hat der Architekt Bedenken gegen Weisungen des Bauherrn, so hat er diese unverzüglich anzumelden. Finanzielle Verpflichtungen für den Bauherrn darf der Architekt nur eingehen, wenn Gefahr in Verzug und das Einverständnis des Bauherrn nicht rechtzeitig zu erlangen ist.
- 4.3 Der Architekt hat den Bauherrn über die Notwendigkeit des Einsatzes von Sonderfachleuten zu beraten und die von den Sonderfachleuten erbrachten Leistungen fachlich und zeitlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten.
- 4.4 Die Hinweis-, Prüfungs- und Beratungspflichten des Architekten sind durch die vereinbarten Leistungen aus diesem Vertrages begründet und begrenzt.

## §5 Leistungen des Auftraggebers und derer fachlicher Beteiligter

- 5.1  Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber selbst bzw. in seinem Auftrag von Dritten erbracht:

durch \_\_\_\_\_ ;

durch \_\_\_\_\_

- 5.2  Folgende Leistungen werden – auf Kosten des Auftraggebers – von den nachstehend genannten Sonderfachleuten erbracht:

durch \_\_\_\_\_ ;

durch \_\_\_\_\_

- 5.3 Die Verträge mit diesen Sonderfachleuten werden vom Auftraggeber geschlossen. Der Auftraggeber hat dem Architekten die Arbeitsergebnisse der Sonderfachleute – auch soweit sie später beauftragt werden – rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Bauherr nimmt die Leistungen der Unternehmer rechtsgeschäftlich ab.

## §6 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat den Architekten bei der Durchführung des Auftrags zu unterstützen, gestellte Fragen unverzüglich zu beantworten, erforderliche Planungsunterlagen rechtzeitig vorzulegen, erforderliche Genehmigungen so schnell wie möglich herbeizuführen und das Ergebnis einer Prüfstatik den betroffenen Planungsbeteiligten mitzuteilen.

Weisungen an die am Bau Beteiligten erteilt der Auftraggeber nur im Einvernehmen mit den betroffenen Planungsbeteiligten.

Die Abnahme von Leistungen der ausführenden Unternehmer erfolgt durch den Auftraggeber in Abstimmung mit dem Architekten. Vorbehalte, z. B. hinsichtlich einer verwirkten Vertragsstrafe, erklärt der Auftraggeber. Die auch mit der Leistungsphase 8 beauftragten Architekten und Ingenieure für Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen haben den Auftraggeber auf die Notwendigkeit einer Vorbehaltserklärung aufmerksam zu machen.

## §7 Abnahme und Verjährung

- 7.1 Der Auftraggeber ist nach vertragsgemäßer Erbringung/Fertigstellung aller Vertragsleistungen zur Abnahme verpflichtet. Mit der Abnahme beginnt die Verjährung. Für Leistungen, die dach noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit Abnahme der letzten Leistung oder bei zulässiger Teilabnahme mit der insoweit abgenommenen Teilleistung. §640 BGB bleibt unberührt.

Für die Verjährung der Sachmängelsprüche des Auftraggeber gegen den Architekten ist die gesetzliche Regelung maßgebend (§ 634a BGB).

- 7.2 Die Verjährung des Honoraranspruchs des Architekten beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Abschlags-, Teilschluss- oder Honorarschlussrechnung – deren Prüfbarkeit vorausgesetzt – übergeben worden und bei Teilschlussrechnung oder Honorarschlussrechnung auch die Abnahme der Leistungen erfolgt ist.
- 7.3 Vertragliche Ansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, sofern gesetzlich keine kürzeren Verjährungsfristen vorgesehen sind oder die Parteien keine abweichende Vertragsabrede ausgehandelt haben.

## §8 Vergütung

- 8.1 Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Die nach Ziffer 2.1 dieses Vertrags übertragenen Grundleistungen werden nach den jeweiligen Prozentsätzen des § 34 HOAI bewertet, es sei denn, dass nachfolgend insbesondere wegen Übertragung nicht aller Grundleistungen (§ 8 Abs. 2 HOAI) etwas anderes vorgesehen ist:

Diese Vergütung umfasst nicht Besondere und sonstige Leistungen. Diese sind gesondert zu vergüten.  
v.H. des Honorars nach § 34 HOAI

Grundlagenermittlung:	_____
Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung):	_____
Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung):	_____
Genehmigungsplanung:	_____
Ausführungsplanung:	_____
Vorbereitung der Vergabe:	_____
Mitwirkung bei der Vergabe:	_____
Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation:	_____
Objektbetreuung:	_____
Gesamtprozente:	_____

### 8.2 Anrechenbare Kosten

Für die Honorierung der übertragenen Grundleistungen gilt zusätzlich:

- Das Honorar richtet sich nach §§ 4, 5, 6, 7,12, 33, 35 HOAI und hinsichtlich der anrechenbaren Kosten auch nach der DIN 276-1:2008-12, wenn die Parteien sich nicht auf eine der folgenden Honorarvereinbarungen einigen:
- Das Honorar wird auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung nach der HOAI unter einvernehmlicher Festlegung nachprüfbarer Baukosten berechnet.

### 8.3 Honorarzone

Die Baumaßnahme nach Ziffer 1 wird nach §§ 5, 35 HOAI und Anlage 10 Nr. 10.2 zur HOAI in folgende Honorarzonen eingeteilt:

Gebäude: \_\_\_\_\_

Honorarzone: \_\_\_\_\_

### 8.4 Honorarsatz

Gemäß § 7 Abs. 1 HOAI, § 35 HOAI wird für die dem AN übertragenen Grundleistungen folgender Honorarsatz vereinbart:1

für das Gebäude:  
Mindestsatz zzgl. \_\_\_\_\_ % der Differenz zwischen Höchstsatz und Mindestsatz

- Abweichend von § 8.2 dieses Vertrags erfolgt die Honorierung nach Zeitaufwand.

Es werden folgende Stundensätze vereinbart:

für den Architekten selbst: \_\_\_\_\_ Euro

für den technischen oder kaufmännischen Mitarbeiter: \_\_\_\_\_ Euro

für technische Zeichner und vergleichbare qualifizierte sonstige Mitarbeiter: \_\_\_\_\_ Euro

anderweitige Mitarbeiter/-innen: \_\_\_\_\_ Euro

Der Zeitaufwand ist dem Auftraggeber anhand von Stundenbelegen nachzuweisen. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

- Abweichend von § 8.2 dieses Vertrags erfolgt die Honorierung pauschal. Das Pauschalhonorar beträgt \_\_\_\_\_ Euro (netto).

8.5 Soweit zur Erfüllung der übertragenen Planeraufgabe Besondere Leistungen gemäß § 3 Abs. 3 HOAI und Anlage 10 Nr. 10.1 zur HOAI erforderlich werden, macht der Architekt den Auftraggeber auf den diesbezüglichen Bedarf aufmerksam. Die Parteien schließen diesbezüglich schriftlich eine gesonderte Honorarvereinbarung. Fehlt eine solche, erfolgt die Honorierung nach Zeitaufwand gemäß § 8.4 dieses Vertrags.

## §9 Nebenkosten

Die Nebenkosten

- werden gemäß § 14 HOAI erstattet. Sie werden pauschal abgerechnet. Nicht enthalten sind die Reisekosten, diese werden auf Nachweis erstattet.

Es wird folgendermaßen abgerechnet:

für Telekommunikation: \_\_\_\_\_ ,

für Porto: \_\_\_\_\_ ,

für Vervielfältigungen: \_\_\_\_\_ ,

für Fahrtkosten: \_\_\_\_\_ ,

für Übernachtungskosten: \_\_\_\_\_ ,

mit einer Tagesgeldpauschale in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR,

mit einer Gesamtpauschale in Höhe von \_\_\_\_\_ % des Nettohonorars.

\_\_\_\_\_

- werden grundsätzlich nicht erstattet.



## §10 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe wird zu allen Honoraren und Nebenkosten (exklusive Vorsteuern) zusätzlich in Rechnung gestellt (§ 16 HOAI).

## §11 Zahlungsmodalitäten

11.1 Das Honorar für sämtliche Vertragsleistungen, die zusätzlichen Leistungen und die besonderen Leistungen wird fällig, wenn der Architekt die Leistungen vertragsgemäß und im Wesentlichen mangelfrei erbracht und eine prüffähige Honorarschlussrechnung für diese Leistungen überreicht hat.

Wird die Objektbetreuung und Dokumentation in Auftrag gegeben, so wird das Honorar hierfür fällig, wenn auch diese Leistung vertragsgemäß und im Wesentlichen mangelfrei erbracht und hierüber eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist.

Der Auftraggeber ist auf Anforderung des Architekten in angemessenen zeitlichen Abständen zu Abschlagszahlungen verpflichtet, die dem jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungsstand entsprechen.

Die Parteien vereinbaren einen gesonderten Zahlungsplan. Der Zahlungsplan ist von den Vertragsparteien eigenhändig zu unterzeichnen. Er ist dem Vertrag als Anlage beizufügen.

11.2 Es gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Honorarordnung. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Leistungen, die nach dem Inkrafttreten einer neuen HOAI, frühestens jedoch vier Monate nach Vertragsabschluß, erbracht werden, nach den ab diesem Zeitpunkt geltenden Honorartafeln und Stundensätzen honoriert werden. Die in diesem Vertrag vereinbarten Prozentsätze, um die das vereinbarte Honorar die Mindestsätze überschreitet, bleiben gültig.

11.3 Sämtliche Vergütung ist

auf folgendes Konto zu zahlen:

KONTOINHABER

KONTONUMMER

BANKLEITZAHL

GELDINSTITUT

IBAN

BIC

VERWENDUNGSZWECK

wie folgt zu bezahlen: \_\_\_\_\_

11.4 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung fälliger Rechnungen in Verzug, ist er zur Zahlung von Verzugszinsen

in der gesetzlichen Höhe verpflichtet.

in Höhe von \_\_\_\_\_ % p.a. verpflichtet, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass der Zinsschaden,

der dem Architekten entstanden ist, geringer ist.

## §12 Verlängerung der Planungs- und/oder Bauzeit, Unterbrechung des Vertrages

### 12.1 Verlängerung der Planungszeit

Begründen Anordnungen des AG oder im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegende Umstände eine Verlängerung der Planungszeit, gilt Folgendes: Für die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis einschließlich 4 ist ein Zeitraum von \_\_\_\_\_ Monaten vorgesehen. Wird diese Planungszeit aus Gründen, die dem Architekten nicht zugerechnet werden können und von diesem auch nicht zu vertreten sind, um mehr als 20 %, maximal \_\_\_\_\_ Monate) überschritten, ist für die Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu zahlen und zu vereinbaren. Der Architekt hat diese Mehraufwendungen auf der Grundlage einer für die vorgesehene Planungszeit darzustellenden realistischen Aufwandskalkulation nachzuweisen. Kürzere Planungszeitverlängerungen und damit verbundene Mehraufwendungen sind durch das vereinbarte Honorar abgegolten.

### 12.2 Verlängerung der Bauzeit

Für die Bauzeit und die Objektüberwachung ist ein Zeitraum von \_\_\_\_\_ Monaten/Jahren vorgesehen. Wird diese Bauzeit aus Gründen, die dem Architekten nicht zugerechnet werden können und von diesem nicht zu vertreten sind, um mehr als 20 %, maximal \_\_\_\_\_ Monate, überschritten, ist für die Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu zahlen und zu vereinbaren. Der Architekt hat diese Mehraufwendungen auf der Grundlage einer für die vorgesehene Bauzeit darzustellenden realistischen Aufwandskalkulation nachzuweisen. Kürzere Bauzeitverlängerungen und damit verbundene Mehraufwendungen sind durch das vereinbarte Honorar abgegolten.

12.3 Diese zusätzliche Vergütung entfällt, wenn Planungs- oder Ausführungsänderungen oder sonstige vom Auftraggeber angeordnete Maßnahmen zur Erhöhung der anrechenbaren Kosten führen und dadurch der Mehraufwand ausgeglichen wird. Gleiches gilt, wenn die berechnete Berechnung wiederholter Leistungen oder sonstige Honorierungsaspekte zu einem Ausgleich der Mehraufwendungen führen.

12.4 Entsteht bei der Durchführung des Vertrags aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, eine Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mit der Folge, dass der Auftraggeber in Annahmeverzug gerät, kann der Architekt eine angemessene Entschädigung verlangen (§ 642 BGB).

## §13 Haftung, Gewährleistung und Verjährung

13.1 Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit unter § 13.2 nichts anderes vereinbart ist.

13.2 Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet Architekt unbeschränkt. Das gilt auch bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Soweit keine wesentlichen Vertragspflichten (Kardinal- oder Hauptpflichten) verletzt wurden, beschränkt sich im Falle leichter Fahrlässigkeit die Haftung des Architekten für Schäden, die nicht Personenschäden (Leben, Körper und Gesundheit) sind, dem Grunde und der Höhe nach auf den Schadensumfang, der durch den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gedeckt ist oder hätte objektangemessen gedeckt werden können.

13.3 Wird der Architekt wegen eines Schadens am Bauwerk auf Schadensersatz in Geld in Anspruch genommen, kann er vom Auftraggeber verlangen, dass ihm die Beseitigung des Schadens übertragen wird.

Wird der Architekt wegen eines Schadens in Anspruch genommen, den auch ein Dritter zu vertreten hat, kann er vom Bauherrn verlangen, dass der Bauherr sich gemeinsam mit ihm außergerichtlich erst bei dem Dritten ernsthaft um die Durchsetzung seiner Mängelansprüche bemüht.

## §14 Haftpflichtversicherung

Der Architekt hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese dem Auftraggeber nachzuweisen. Deren Deckungssummen müssen mindestens betragen:

für Personenschäden: \_\_\_\_\_ EUR.

für sonstige Schäden: \_\_\_\_\_ EUR.

## §15 Kündigung des Vertrages

- 15.1 Die Kündigungsmöglichkeiten bestimmen sich nach dem BGB.
- 15.2 Erfolgt die Kündigung aus einem Grund, den der Architekt zu vertreten hat, steht diesem ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.
- 15.3 In den übrigen Fällen erhält der Architekt das volle Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen; für die infolge der Kündigung entfallenden Leistungen erhält der Architekt das volle Honorar abzüglich ersparter Aufwendungen. Anrechnungspflichtig ist auch, was der Architekt aus Ersatzaufträgen erhält oder zu erwerben böswillig unterlässt.

## §16 Urheberrecht

- 16.1 Sofern Urheberrechtsschutz beansprucht werden kann, verbleiben sämtliche Rechte beim Architekten. Das Veröffentlichungsrecht des Architekten unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers durch die Veröffentlichung berührt werden. Zum Zwecke von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen ist der Architekt berechtigt, das Vorhaben – auch nach Vertragserfüllung – in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu betreten.

Dem Architekten steht das Recht zu, auf den Planunterlagen, am Bauwerk oder an baulichen Anlagen namentlich genannt zu werden. Der Auftraggeber ist zur Veröffentlichung des vom Architekten geplanten Bauwerks nur unter Namensangabe des Architekten berechtigt.

- Vom Architekten angefertigte Unterlagen – einschließlich der EDV-Unterlagen – dürfen nur für das in diesem Vertrag beschriebene Bauvorhaben verwendet werden.

- 16.2 Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Vertrages ist der Auftraggeber befugt, die bis dahin vorliegende Planung durch andere Architekten ändern und fertigstellen zu lassen.

- Der Architekt ist damit einverstanden, dass – soweit Urheberrechtsschutz beansprucht werden kann – der Auftraggeber die Unterlagen und das fertige Bauwerk – ohne Mitwirkung des Architekten – ändern kann. Dieses Recht kann auch auf Dritte übertragen werden.

## §17 Herausgabeanspruch und Aufbewahrung

- 17.1 Die vom Architekten zur Erfüllung des Vertrages gefertigten Bauvorlagen, Kopien und Pausen der Originalzeichnungen und sonstige zur Erfüllung der Leistungspflicht gefertigte Unterlagen, sowie die für das Bauvorhaben verwendeten Bauunterlagen, sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Diese dem Architekten überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Beendigung der Leistungen des Architekten und nach Ausgleich fälliger Honoraransprüche herauszugeben.

Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Übergabe der Originale der Pläne.

- Ein Zurückbehaltungsrecht des Architekten an Unterlagen – insbesondere wegen offener Zahlungen – wird ausdrücklich ausgeschlossen und ist nur in Individualverträgen möglich.

- 17.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Architekt auf Verlangen des Auftraggeber Planungsleistungen, soweit sie in digitaler Form erstellt wurden, lediglich in einem Dateiformat, das eine Veränderung der Inhalte nicht zulässt (z. B. pdf-Format) herauszugeben.

- 17.3 Der Architekt ist nicht verpflichtet, die Bauunterlagen länger als 10 Jahre nach Abnahme der letzten von ihm erbrachten Leistungen aufzubewahren. Er ist jedoch verpflichtet, die Unterlagen vor deren Vernichtung dem Auftraggeber anzubieten.

## §18 Weitere Vereinbarungen

## §18 Schlussbestimmungen

- Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden erfolgen aus Beweisgründen schriftlich.
- Soweit in diesem Vertrag bestimmte Honorarordnungen zitiert sind, gelten bei Inkrafttreten neuer Honorarordnungen deren Bestimmungen sinngemäß.
- Sollten Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder nichtig sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile nicht berührt, wenn davon auszugehen ist, dass diese Regelungen auch ohne den nichtigen oder unwirksamen Teil getroffen worden wären. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Teile gelten nach Maßgabe des § 306 Abs. 2 BGB die gesetzlichen Vorschriften.

ORT UND DATUM

---

ORT UND DATUM

---

AUFTRAGGEBER/IN

---

ARCHITEKT/IN

---